

S a t z u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplans „Heckenweg Nord“ in Rudersberg

Nach § 10 des Baugesetzbuches sowie § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit §§ 74 und 75 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 24. Oktober 2017 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Heckenweg Nord“ in Rudersberg-Schlechtbach als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 22.09.2016 / 25.04.2017 / 26.09.2017 maßgebend.

§ 2

Bestandteile und Inhalt des Bebauungsplans

Der Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 22.09.2016 / 25.04.2017 / 26.09.2017. Der textliche Teil beinhaltet unter Ziffer 2. Örtliche Bauvorschriften.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser sowie des Büros Leissle Architektur in der Fassung vom 22.09.2016 / 25.04.2017 / 26.09.2017 beigefügt. Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanz der Werkgruppe Grün vom September 2017 und die Untersuchungen zum Artenschutz von Herrn Quetz vom 20.10.2014, sowie das Tierökologische Gutachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den auf Grund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Ausgefertigt:
Rudersberg, den XX.XX.XXXX

Martin Kaufmann
Bürgermeister